

**Bekanntgabe des  
Landratsamtes Sigmaringen  
über den Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der  
standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG**

**Wasserrechtliches Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis**

- zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser,
- zur Einleitung benutzten Wassers und Sauerstoffs in ein oberirdisches Gewässer,
- für zwei bereits bestehende Brücken, zwei Leitungen über die Fehla und
- für die Überspannung der Fischzuchtanlage als Anlage an einem oberirdischen Gewässer,
- mit baurechtlicher Genehmigung von bestehenden Gebäuden und für die Neuerrichtung einer Lagerhalle

**für die Fischzuchtanlage Steinhart, Gemeinde Hettingen, Landkreis Sigmaringen**

Die Fischzuchtanlage Steinhart liegt an der Fehla kurz vor deren Mündung in die Lauchert und besteht schon viele Jahrzehnte. Sie wurde im Laufe der Zeit immer wieder erweitert. Die Legitimation von Anlage und Betrieb soll nun an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht ist gemäß Nr. 13.2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung i. S. d. § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Zum Betrieb der Fischzuchtanlage wird Wasser aus oberirdischen Gewässern (zwei Quellteichen) entnommen und an drei Grundwasserentnahmestellen Grundwasser zutage geleitet. Insgesamt werden 35 l Wasser pro Sekunde verwendet. Nach Benutzung in der Fischzucht wird das gesamte Wasser der Fehla zugeleitet. Wenn zeitweise mehr Wasser zur Verfügung steht, wird dies oberhalb der Fischzuchtanlage direkt in die Fehla geleitet.

Damit keine Prädatoren in die Anlage gelangen können, die Fischseuchen übertragen können, soll eine Netzüberspannung über die Teiche errichtet werden. Für die Lagerung von Fischfutter ist geplant, eine 5,15 m hohe Lagerhalle mit einer Grundfläche von 108 m<sup>2</sup> zu errichten.

Außerdem wurde die nachträgliche Genehmigung zur Fischzucht gehöriger, noch nicht genehmigter, Bestandsgebäude sowie zweier Brücken und zweier Leitungen über die Fehla beantragt.

Die Erheblichkeit von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt wurde unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß, etwaigem grenzüberschreitenden Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit und Reversibilität geprüft. Es wurden die Schutzgebiete aquatisches FFH-Gebiet „Gebiete um das Laucherttal“, das westlich angrenzende Naturschutzgebiet „Fehlatal“, der Naturpark Obere Donau, das Landschaftsschutzgebiet Laucherttal mit Nebentälern, die unmittelbar südlich angrenzenden Biotope „Nasswiese südwestlich Fischteichen, südwestlich Hettingen“, „Biotopkomplex mit Nasswiese an der Fehla-Mündung südwestlich Hettingen“, Waldbiotop „Fels an der Emelhalde südwestlich Hettingen (2)“, das Überschwemmungsgebiet, das Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ und die Flussgebietseinheit 61-02 (Donaugebiet unterhalb Stelzenbach bis inklusive Lauchert) als ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, berücksichtigt.

Die Fischzuchtanlage liegt in einer Flussaue von außerordentlicher landschaftlicher Schönheit. Das Fehlatal weist eine hohe Vielfalt an Lebensräumen auf engem Raum auf und hat eine vielgestaltige Topographie. Es bietet Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Die

Wasserqualität der Fehla und Lauchert ist überwiegend gut. Die Gewässerstruktur wird überwiegend der Stufe 2 – mäßig verändert – zugeordnet. Wahrscheinlich kommen im Plangebiet Groppen in der Fehla vor.

Das Laucherttal wird für zahlreiche Freizeitaktivitäten genutzt. Die Fischzuchtanlage ist von Hettingen aus nicht seh- oder hörbar, jedoch von nahegelegenen Rad- und Wanderwegen sowie der B 32.

Um den Fischbestand und die Wasserqualität der im FFH-Gebiet liegenden Fehla und nachfolgender Lauchert zu schonen, wird das benutzte Wasser durch einen an die örtlichen Gegebenheiten anzupassenden Trommelfilter geleitet, bevor es in die Fehla gelangt.

Es kommt – auch zur Verbesserung der landschaftlichen Einbindung und Verringerung der optischen Wahrnehmung der Anlage – zu Entsiegelungen und dem Teilrückbau von eingeschotterten Flächen. Die zur Lagerung von Fischfutter vorgesehene Lagerhalle wird in Bauweise und Gestaltung in die Eingrünung der Anlage integriert.

Um das Verletzungsrisiko von Vögeln an der Netzüberspannung durch Verheddern zu minimieren, werden an der Überspannung Vogelmarken angebracht.

Durch das Vorhaben wird das Hochwasserrisiko nicht erhöht.

Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, das Klima und kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sofern die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend deren Anordnung umgesetzt werden. Das Vorhaben unterliegt daher keiner UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekanntgegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, während der Servicezeiten eingesehen werden.

Sigmaringen, den 16.02.2022

Landratsamt  
– Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz –

gez.

Adrian Schiefer